Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 2001 · 116. JAHRGANG · NR. 9/2001

Vom Ende der Diskriminierung in der Zwangsvollstreckung

Von Dr. Andreas Viertelhausen[1])

Mit dem 1. 8. 2001 ist das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften in Kraft getreten[2]). Nachdem sich die Wogen der zum Teil heftig geführten politischen Diskussion geglättet haben, ist es an der Zeit, dass der Rechtsanwender, sich mit den Folgen des Gesetzes – unabhängig von seinem persönlichen Standpunkt und einer späteren verfassungsgerichtlichen Würdigung – auseinandersetzt.

Kernstück des Gleichstellungsvorhabens ist das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)[3]). Darüber hinaus werden zahlreiche andere Gesetze geändert. Davon sind auch einige Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) betroffen[4]). Zum Zwangsvollstreckungsrecht gehören dabei die §§ 739, 850c Abs. 1 Satz 2, 850d, 850i Abs. 1 Satz 1 und 863 Abs. 1 Satz 1 ZPO[5]).

Es werden deshalb im Anschluss an eine kurze Darstellung des LPartG (I.) die Auswirkungen der Änderungen in den einzelnen Normen für die Vollstreckungspraxis erörtert (II.). Schließlich wird noch auf die Folgen bei der Abgabe von Vermögensverzeichnissen (III.) und die analoge Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) eingegangen (IV.)

I. LPartG

Das LPartG knüpft an die wesentlichen Vorschriften des Familienrechts in den §§ 1303 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an[6]).

Nach § 1 Abs. 1 LPartG können zwei gleichgeschlechtliche Personen eine Lebenspartnerschaft begründen. Dazu bedarf es einer Erklärung vor der zuständigen Behörde, die persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abzugeben ist. Dabei müssen die Lebenspartner sich auch zum Vermögensstand gem. § 6 LPartG äußern. Dieser ähnelt entweder dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft oder der Gütertrennung, soweit vertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, § 7 LPartG. Vergleichbar mit der Eheschließung werden in § 1 Abs. 2 LPartG verschiedene Ausschlussgründe für die Lebenspartnerschaft genannt.

Nach § 2 LPartG sind die Lebenspartner zur gegenseitigen Fürsorge verpflichtet, sie gelten gem. § 11 LPartG als Familienangehörige. Sie können wie bei einem Ehenamen einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen, § 3 LPartG. Nach § 4

---

[1]) Regierungsrat z. A., Wetzlar; Veröffentlichungsübersicht unter www.*andreas.viertelhausen*.de.vu; siehe auch: *Viertelhausen*, Einzelzwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens, Hamburg 1999.

[2]) BGBl. 2001, Teil I, S. 266–287; zum Gesetzgebungsverfahren: BT-Drucksache 14/3751 vom 4. 7. 2000, 14/4545 vom 8. 11. 2000 und 14/4550 vom 9. 11. 2000 sowie BR-Drucksache 738/00 vom 10. 11. 2000.

[3]) BGBl. 2001, Teil I, S. 266–287 (266–269).

[4]) BGBl. 2001, Teil I, S. 266–287 (274–275).

[5]) BGBl. 2001, Teil I, S. 266–287 (275).

[6]) Vertiefend: *Kaiser*, in: JZ 2001, S. 617–625; *Sachs*, in: JR 2001, S. 45–50; *Scholz/Uhl*, in: NJW 2001, S. 393–400; *Schwab*, in: FamRZ 2001, S. 385–398; *Verschraeger*, in: FamRZ 2000, S. 65–69.

LPartG haben die Lebenspartner gegenseitig nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen. Unter Verweis auf die §§ 1360a und 1360b BGB sind die Lebenspartner zu einem angemessenen Unterhalt verpflichtet, § 5 LPartG. § 8 LPartG erklärt die §§ 1357, 1362, und 1365–1370 BGB für entsprechend anwendbar. § 9 LPartG regelt die sorgerechtlichen Befugnisse des Lebenspartners. In Grundzügen ist auch das Erbrecht der Lebenspartners nach § 10 LPartG mit dem Ehegattenerbrecht vergleichbar. Die §§ 12, 13 und 14 LPartG regeln in Hinblick auf den Unterhalt, die Hausratsverteilung und die Wohnungszuweisung das Getrenntleben der Lebenspartner. Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist den §§ 15–19 LPartG normiert. Insbesondere werden dort wieder Bestimmungen über den Unterhalt, die Hausratsverteilung und die Wohnungszuweisung getroffen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Lebenspartnerschaft stark der Ehe angeglichen ist, der letzte Schritt, nämlich die vollständige Gleichstellung, vielfach aber noch vermieden wird. So sind die Lebenspartnerschaften steuerlich nicht der Ehe gleichgestellt.

Problematisch ist, dass das Verwaltungsverfahren immer noch nicht in allen Bundesländern geregelt ist, obwohl seit der Verabschiedung des Gesetzeswerkes etliche Monate verstrichen sind. Es ist dort deshalb z. B. noch nicht endgültig geklärt, vor welcher Behörde die Erklärungen abzugeben sind und wo die Lebenspartnerschaften registriert werden.

II. Zwangsvollstreckungsrecht

Nachfolgend sind die Änderungen im Vollstreckungsrecht dargestellt. § 739 ZPO gehört in den Bereich der allgemeinen Vorschriften und betrifft deshalb alle Vollstreckungsarten. Die §§ 850c Abs. 1 Satz 2, 850d, 850i Abs. 1 Satz 1 und 863 Abs. 1 Satz 1 ZPO beziehen sich nur auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte. Auf Grund von § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO wird jedoch ein Geldbetrag von der Pfändung freigestellt, wenn der Vollstreckungsschuldner wiederkehrende Einkünfte nach den §§ 850, 850a und 850b ZPO hat und der Geldbetrag dem pfändungsfreien Teil der Einkünfte bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Auf diese Weise wird der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens auch nach der Auszahlung geschützt[7]). Damit wird die Wirkung der geänderten §§ 850 c Abs. 1 Satz 2 und 850d ZPO mittelbar auch auf den Bereich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen ausgedehnt. § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO kann sich deshalb sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Vollstreckungsschuldners auswirken[8])

a) § 739 ZPO

§ 739 ZPO enthält eine Gewahrsamsfiktion bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Ehegatten[9]). Diese Vorschrift ergänzt die Eigentumsvermutung bei Ehegatten gem. § 1362 BGB. Mit der Fiktion wird der Gerichtsvollzieher von der Schwierigkeit entbunden, die Gewahrsamsverhältnisse bei Ehegatten festzustellen[10]). Dadurch wird die Ehe im Vergleich zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften gegenüber den Gläubigern benachteiligt[11]). Greift die Eigentumsvermutung in § 1362 BGB nicht, so ist die Gewahrsamsfiktion in § 739 ZPO nicht anwendbar[12]).

Da die Eigentumsvermutung von § 1362 BGB nunmehr vergleichbar in § 8 LPartG geregelt ist und § 739 ZPO auf Lebenspartnerschaften erweitert wird, gilt für Lebenspartnerschaften, dass der Vollstreckungsschuldner zu Gunsten des Vollstreckungsgläubigers als Gewahrsamsinhaber gilt, wenn vermutet wird, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen Eigentum desjenigen Lebenspartners sind, der Vollstreckungsschuldner ist.

b) § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO

In § 805c Abs. 1 ZPO sind die Pfändungsfreigrenzen für das Arbeitseinkommen des Vollstreckungsschuldners normiert. Der pfändungsfreie Grundbetrag in Satz 1 der Vorschrift erhöht sich nach Satz 2 bei bestimmten gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen des Vollstreckungsschuldners. Voraussetzung ist, dass die Unterhaltspflicht im Einzelfall auch tatsächlich besteht und der Unterhalt geleistet wird. Eine vertragliche Unterhaltspflicht kommt bei § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO nun dann in Betracht, wenn eine gesetzliche ohnehin in gleicher Weise bestünde[13]).

Der Kreis dieser Verpflichtungen wird nun auf die Unterhaltsansprüche des Lebenspartners oder früheren Lebenspartners gegenüber dem Vollstreckungsschuldner nach dem LPartG erweitert. Dadurch kommt der Vollstreckungsschuldner als Lebenspartner in den Genuss der höheren Pfändungsfreigrenzen.

c) § 850d ZPO

In § 850d ZPO ist die Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens, Überstundenlohns, Urlaubsentgeltes und der Weihnachtsvergütung bei Unterhaltsansprüchen geregelt. Nach Abs. 1 Satz 1 der Norm kann wegen bestimmten gesetzlichen Unterhaltsansprüchen in die o.g. Forderungen ohne die Beschränkungen des § 850c ZPO vollstreckt werden. Dabei muss sich unmittelbar aus dem Vollstreckungstitel oder einem späteren Urteil ergeben, dass ein Unterhaltsanspruch der in Abs. 1 bezeichneten Art vorliegt[14]).

Wie bei § 850c ZPO wird nun der Kreis der Unterhaltsansprüche auf die des Lebenspartners oder früheren Lebenspartners erweitert.

In § 850d Abs. 2 ZPO normiert in drei Stufen die Rangfolge der nach Abs. 1 Berechtigten. Innerhalb dieser Grobeinteilung gibt es wiederum Untergliederungen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Pfändung. Ansprüche von Personen, welche der schlechteren Rangklasse angehören, bleiben unberücksichtigt, wenn bei der Pfändung für den Vollstreckungsgläubiger der pfandfreie Betrag des Vollstreckungsschuldners errechnet wird. Pfänden mehrere nach Abs. 2 berechtigte Personen, so gilt zunächst das Prioritätsprinzip nach § 804 Abs. 3 ZPO. Die Freibeträge werden getrennt berechnet, die Be-

---

7) *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. A., § 811, Rdnr. 32; *Zöller/Stöber*, ZPO, 22. A., § 811, Rdnr. 32.

8) *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 59. A., § 811, Rdnr. 48.

9) *Thomas/Putzo*, § 739, Rdnr. 9.

10) *Arens/Lüke*, ZPO, 6. A., Rdnr. 555; *Baumbach/Hartmann*, § 739, Rdnr. 1..

11) Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken: *Brox*, in: FamRZ 1981, S. 1126–1128.

12) *Thomas/Putzo*, § 739, Rdnr. 3; *Wieczorek/Schütze/Paulus*, ZPO, 3. A., § 739, Rdnr. 3–5; *Zöller/Stöber*, § 739, Rdnr. 1.

13) *Baumbach/Hartmann*, § 850c, Rdnr. 4–5; *Thomas/Putzo*, § 850c, Rdnr. 3.

14) *Thomas/Putzo*, § 850d, Rdnr. 2.

schlüsse aber dann nach § 850g ZPO geändert und der Rangfolge des § 850d Abs. 2 ZPO angepasst[15]).

Vorrangig waren bislang die minderjährigen und unverheirateten Kinder, der Ehegatte und frühere Ehegatten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Eltern, § 850d Abs. 2 a) ZPO. In der zweiten Rangklasse folgten nach § 850d Abs. 2 b) ZPO die übrigen Abkömmlinge und in der dritten gem. § 850d Abs. 2 c) ZPO die anderen Verwandten in aufsteigender Linie.

Der Lebenspartner und die früheren Lebenspartner werden nun dem Rang nach vor den übrigen Abkömmlingen berücksichtigt, so dass jetzt vier Rangklassen bestehen. Damit sind die Lebenspartner und früheren Lebenspartner gegenüber den minderjährigen und unverheirateten Kindern, dem Ehegatten und den früheren Ehegatten nachrangig. Auch aus dieser Einteilung wird deutlich, dass der Gesetzgeber die vollständige Gleichstellung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe vermieden hat.

d) § 850i Abs. 1 Satz 1 ZPO

In § 850i ZPO ist die Unpfändbarkeit bei sonstigen Vergütungen normiert. Wird eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung gepfändet, so ist dem Vollstreckungsschuldner auf Antrag so viel zu belassen, wie er für seinen Unterhalt und zur Erfüllung bestimmter Unterhaltsverpflichtungen benötigt, § 850i Abs. 1 Satz 1 ZPO. Betroffen hiervon sind vor allem die Honoraransprüche der freien Berufe und Provisionen, wenn sie nicht wiederkehrend abgerechnet werden[16]).

Wie bei § 850c ZPO wird jetzt der Kreis auf die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Lebenspartner oder früheren Lebenspartnern erweitert.

e) § 863 Abs. 1 Satz 1 ZPO

§ 863 ZPO ist den Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen gewidmet. Wenn der Vollstreckungsschuldner als Erbe durch die Einsetzung eines Nacherben oder eines Testamentsvollstreckers gem. § 2338 BGB beschränkt ist, so sind die Nutzungen der Erbschaft nicht der Pfändung unterworfen, soweit die Nutzungen zur Bestreitung eines standesgemäßen Unterhalts erforderlich sind, § 863 Abs. 1 ZPO. Dies gilt nach Satz 1 auch, soweit die Nutzungen vom Vollstreckungsschuldner für die Erfüllung von bestimmten gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen benötigt werden. Die Anordnung gem. § 2338 BGB muss in der Verfügung von Todes wegen enthalten sein[17]). Nach § 863 Abs. 2 ZPO bleibt die Pfändung durch Nachlassgläubiger unbeschränkt zulässig.

Ebenso wie bei § 850c ZPO wird nun der Kreis auf die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Lebenspartner oder früheren Lebenspartnern ausgedehnt.

III. Vermögensverzeichnisse

In der Praxis sind in vielfacher Weise Vermögensaufstellungen erforderlich. Beim Antrag auf Prozesskostenhilfe muss der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse darlegen. Ebenso müssen sich Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte beim Fruchtlosprotokoll einen Überblick über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners machen. Schließlich ist auch bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eine detaillierte Aufstellung über die Einkünfte, das vorhandene Vermögen und die Verpflichtungen des Vollstreckungsschuldners erforderlich.

Hierzu hat der Vollstreckungsschuldner beispielsweise immer mit anzugeben, ob er verheiratet ist und in welchem Güterstand er lebt. Weiterhin muss er sich über seine Unterhaltsverpflichtungen und Unterhaltsansprüche offenbaren. Schließlich sind auch Angaben notwendig, ob der Vollstreckungsschuldner unentgeltlich über Gegenstände zu Gunsten des Ehegatten verfügt hat.

Derartige Auskünfte sind nun auch in Bezug auf einen Lebenspartner zu erteilen. Problematisch ist dabei, dass noch keine abgeänderten Vordrucke vorliegen. Dauert dieser Zustand bis über das Inkrafttreten des Gesetzeswerkes hinaus an, so müssen weiterhin die alten Vordrucke verwendet werden. Dabei können die für Ehegatten vorgesehenen Felder auch für Lebenspartnerschaften verwendet werden. Es ist dann lediglich deutlich zu vermerken, dass es sich um keine Ehe, sondern um eine Lebenspartnerschaft handelt.

IV. GVGA

Die bundeseinheitliche GVGA[18]) ist bislang nicht an die Lebenspartnerschaften angepasst worden. Es ist deshalb fraglich, welche Vorschriften der GVGA über Ehegatten analog für Lebenspartner anzuwenden sind. Mit der Ehe beschäftigen sich nur wenige für das Zwangsvollstreckungsrecht maßgebliche Vorschriften der GVGA.

Zunächst ist an § 30 GVGA zu denken. Hier wird im Anschluß an § 181 ZPO die Zustellung in der Wohnung des Empfängers normiert. Beispielhaft ist dabei in § 181 Nr. 1 a) GVGA der Ehegatte genannt. Derartige Beispiele gibt es in § 181 ZPO nicht. Die Zustellung an den Lebenspartner in der Wohnung des Vollstreckungsschuldner ist unproblematisch, da der Lebenspartner gem. § 11 Abs. 1 LPartG Familienangehöriger ist. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass es sich um einen erwachsenen Hausgenossen handelt.

In § 95 GVGA ist der Gewahrsam und Besitz bei Eheleuten näher geregelt. Die Norm knüpft an § 739 ZPO an. Weil diese Norm auf die Lebenspartnerschaft erweitert wird[19]), kann § 95 GVGA unbedenklich auf Lebenspartnerschaften entsprechend angewendet werden.

Gleiches gilt für § 96 Abs. 1 GVGA. Hier ist die Zwangsvollstreckung bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes und bei Gütertrennung erfasst. Nach § 6 LPartG können die Lebenspartner neben vertraglichen Ausgestaltungen nach § 7 LPartG zwischen der Ausgleichsgemeinschaft und der Vermögenstrennung wählen. Erstere ist stark dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft angeglichen, letztere der Gütertrennung[20]).

Nicht analog anwendbar ist dagegen § 96 Abs. 2 GVGA. Danach hat der Gerichtsvollzieher davon auszugehen, dass ein verheirateter Vollstreckungsschuldner im gesetzlichen Güterstand lebt, solange nichts Gegenteiliges durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist. Dies trifft zwar auf Grund von § 1363 Abs. 1 BGB auf die Ehe zu. Nach § 6 Abs. 3 LPartG gilt bei Lebenspartnerschaften als Auffanggüterstand jedoch die Vermögenstrennung.

---

15) *Thomas/Putzo*, § 850d, Rdnr. 8; *Wieczorek/Schütze/Lüke*, § 850d, Rdnr. 46.

16) *Thomas/Putzo*, § 850i, Rdnr. 2; *Wieczorek/Schütze/Lüke*, § 850i, Rdnr. 4.

17) OLG Bremen, in: FamRZ 1984, Seite 213–214 (213); *Thomas/Putzo*, § 863, Rdnr. 2.

18) Für Hessen in: JMBl. Hessen 1980, S. 117–336.

19) Siehe oben: II.a).

20) Siehe oben: I.

Ebenfalls nicht entsprechend anzuwenden ist § 97 GVGA. Hier wird im Anschluss an die §§ 740 bis 745 ZPO die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei der Gütergemeinschaft geregelt. Ein der Gütergemeinschaft vergleichbarer Güterstand bei der Lebenspartnerschaft existiert jedoch nicht.

§ 98 GVGA kann dagegen wieder analog angewendet werden. Weder diese Norm, noch der zu Grunde liegende § 794 Abs. 2 ZPO setzen eine Ehe voraus. Geregelt ist lediglich die Ersetzung der Verurteilung eines Mitbeteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung.

Ebenfalls heranzuziehen ist schließlich § 121 Nr. 1 j) GVGA. Diese Vorschrift knüpft an § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO an und bildet die Brücke zu den geänderten §§ 850 c Abs. 1 Satz 2 und 850d ZPO[21]).

Die kurze Zusammenschau zeigt, dass die Auswirkungen in der Zwangsvollstreckung durch die Lebenspartnerschaften auf die GVGA überschaubar bleiben.

[21]) Siehe oben: II.

Dispositionskredit des Schuldners als bei der eidesstattlichen Versicherung im Vermögensverzeichnis anzugebender Vermögenswert

Von Michael App, Strasbourg

Seit zwei Jahrzehnten war in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und in der Literatur äußerst umstritten, ob Gläubiger des Inhabers eines Girokontos in den Dispositionskredit vollstrecken können, den ihm die Bank eingeräumt hat und den er noch nicht ausgeschöpft hat, die so genannte „offene Kreditlinie“ (Nachweise bei *Stöber*, Forderungspfändung, Rdnr. 116 ff.). Diese Rechtsunsicherheit ist nunmehr durch eine Entscheidung des BGH (Urteil vom 29. 3. 2001, IX ZR 34/00, BB 2001 S. 1008 und ZIP 2001 S. 825) beseitigt worden, in der sich der BGH ausführlich mit allen Gründen für und gegen die Pfändbarkeit dieses Rechts auseinandersetzt. In seiner Entscheidung bejaht der BGH die Pfändbarkeit des vom Bankkunden noch nicht in Anspruch genommenen Dispositionskredits, lehnt hingegen ebenso wie in seiner früheren Entscheidung vom 24. 1. 1985 (IX ZR 65/84, BGHZ 93 S. 315 und Rpfleger 1985 S. 201) eine Pfändbarkeit bei bloß geduldeter Überziehung (Überziehungskredit) ab (kritisch zu Letzterem *Hintzen* in *Hintzen/Höppner/David*, Erfolgreiche Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. S. 121).

Einen Zahlungsanspruch erlangt der pfändende Gläubiger allerdings erst, wenn der Schuldner den ihm eingeräumten Kredit auch abruft, da der BGH in der neuen Entscheidung daran festhält, dass das Recht zum Abruf des Dispositionskredits ein höchstpersönliches Recht des Kontoinhabers sei, das vom Gläubiger nicht mitgepfändet und sodann von ihm an Stelle des Schuldners für diesen ausgeübt werden könne. Der Abruf könne in einer ausdrücklichen Erklärung des Schuldners gegenüber der kontoführenden Bank liegen, aber auch konkludent erklärt werden, z. B. durch Einreichung von Überweisungsaufträgen bei debitorischem Konto, durch Verfügung über das Konto mittels Scheck oder Lastschrift (etwa zu Gunsten eines Kreditkartenunternehmens) oder durch Barabhebungen am Bankschalter selbst oder auch am Geldautomaten. Folge eines solchen Abrufs sei, so ausdrücklich der BGH, dass die Bank nicht an den Schuldner bzw. den Überweisungsempfänger oder den Inhaber der Einziehungsermächtigung zahlen dürfe, sondern an den Gläubiger, der den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt hat. Zahle die Bank gleichwohl, sei es auch versehentlich, an den Schuldner, den Überweisungsempfänger oder den Inhaber der Einziehungsermächtigung, so müsse sie exakt den gleichen Betrag nochmals an den pfändenden Gläubiger zahlen; hinsichtlich des dann überzahlten Betrags sei sie darauf verwiesen, ihn vom Schuldner zurückzufordern.

Auch wenn Schuldner, sofern sie über die Rechtslage informiert sind, künftig in den meisten Fällen nach einer Pfändung ihres Dispositionskredits klugerweise von dessen Abruf absehen werden, stellt dieser doch einen Vermögenswert dar, zumal die Blockierung des Kontos den Schuldner zwingen kann, den Kredit zur Befriedigung des pfändenden Gläubigers zu verwenden, um wieder mit diesem Konto arbeiten zu können. Ein Dispositionskredit ist darum gem. § 807 Abs. 1 ZPO im Falle einer Ladung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Vermögensverzeichnis anzugeben, und im Falle der Benennung eines Bankkontos – auch eines debitorischen – sollte der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach einem von der Bank eingeräumten Dispositionskredit und ggf. nach dessen Höhe ausdrücklich befragen.

Die Pfändungsgebühr nach KV Nr. 205 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Von Dipl.-Rechtspfleger Gerhard Winter, Justizoberamtsrat, Bezirksrevisor LG Göttingen*)

Nach der amtlichen Begründung zu Nummer 205 (BT-Drs. 14/3432, Seite 29) entspricht diese Vorschrift dem bis zum 31. 3. 2001 geltenden § 17 Abs. 1 GvKostG a. F. Das bedeutet, sie gilt für

- die **Pfändung** von beweglichen Sachen (§§ 808, 809 ZPO),
- die **Pfändung** von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind (§ 810 ZPO).
- die **Pfändung** von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können (§ 831 ZPO).

Der Wortlaut der Nr. 205 ist eindeutig: Die **Gebühr wird nur für eine Pfändung erhoben.**

*) Der Verfasser ist Mit-Autor der in Kürze erscheinenden Neuauflage des Kommentars zum Gerichtsvollzieherkostengesetz *Schröder/Kay*. Er teilt mit diesem Beitrag vorweg seine Auffassung zu einer der zurzeit strittigen Fragen des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes mit.

Nach §§ 753, 803, 808 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen durch Pfändung. Eine Pfändung wird nach § 808 Abs. 1 ZPO dadurch bewirkt, dass der GV die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen in Besitz nimmt. Das geschieht insbesondere bei Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren dadurch, dass der GV die Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt. Andere Sachen kann der GV im Gewahrsam des Schuldners belassen, muss dann aber die Pfändung durch Pfandsiegel oder auf sonstige Weise kenntlich machen. Vgl. dazu § 132 ff. GVGA. Der Zwangsvollstreckungsauftrag des Gläubigers ist daher der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung Pfändung. Der Gläubiger kann den GV nicht beauftragen, eine fruchtlose Pfändung durchzuführen. Auch die Durchsuchung der Wohnung oder des Geschäftslokals des Schuldners dient der Ermittlung von Gegenständen, mit dem Ziel der Pfändung derselben. Eine Durchsuchung kann nicht darauf gerichtet sein, die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung zu dokumentieren. Verfahrensziel der Zwangsvollstreckung ist die Befriedigung einer Geldforderung des Gläubigers. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit § 803 ZPO kann dieses Ziel nur durch eine Pfändung erreicht werden, denn nur diese ist gesetzlich geregelt, nicht dagegen die erfolglose Pfändung als Verfahrensziel. Dass auch die Durchsuchung der Wohnung oder des Geschäftslokals hoheitliches Handeln des Staates durch sein Vollstreckungsorgan GV ist, kann nicht dazu führen, eine erfolglose Pfändung mit einer Pfändung gleichzustellen. Auch die so genannte „fruchtlose Pfändung“ setzt voraus, dass der GV an Ort und Stelle versucht haben muss, den Auftrag mit Erfolg durchzuführen, d. h. Vorfinden pfändbarer Gegenstände und Pfändung derselben. Auch wenn die erfolglose Pfändung nicht als besonderes, von der Pfändung verschiedenes selbstständiges Geschäft, sondern lediglich als das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung (AG Würzburg, DGVZ 1962, S. 175) verstanden wird, führt das noch nicht zur gebührenrechtlichen Gleichstellung mit der Pfändung, denn es fehlt die in der Beschlagnahme der Pfandstücke bestehende Tätigkeit (vgl. *Schröder/Kay*, 10. Aufl., Rdnr. 56 zu § 17 a. F.). Dieser Unterschied wurde in dem bis zum 30. 4. 2001 geltenden Kostenrecht dadurch ausgeglichen, dass für die Pfändung (§§ 808, 809, 810, 831 ZPO) eine volle Gebühr nach § 17 Abs. 1 GvKostG a. F. zu erheben war; dagegen nach § 17 Abs. 4 GvKostG a. F. nur eine halbe Gebühr, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder die Pfändung nach den §§ 803 Abs. 2, 812, 851 b Abs. 2 ZPO unterbleiben musste (Pfändungsversuch). Daran hat sich durch das GvKostRNeuOG ab 1. 5. 2001 nichts geändert. Für die Pfändung entsteht die Gebühr aus Nr. 205 und für den Pfändungsversuch eine solche aus Nr. 604 *(„… wenn eine Amtshandlung … aus rechtlichen Gründen nicht erledigt wird.“)*.

Gesetzliche Gründe, die eine Pfändung der vom GV vorgefundenen Sachen verhindern, ergeben sich insbesondere aus **§ 803 Abs. 2 und §§ 811 ff. ZPO.**

Die durch das GvKostRNeuOG eingeführte Regelungstechnik des Kostenverzeichnisses enthält Kostentatbestände, die nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. amtl. Begründung BT-Drs. 14/3432 Abschnitt A Seite 23) Auslegungsschwierigkeiten vermeiden sollen. Der Tatbestand „Pfändung“ ist weder auslegungsbedürftig noch auslegungsfähig, sondern durch gesetzliche Regelungen (§§ 808, 809, 810, 831, wie schon in § 17 Abs. 1 GvKostG a. F.) eindeutig bestimmt.

Maßgeblich für die Anwendung der Nr. 205 ist allein, ob der GV **gepfändet** hat. Weder der Aufwand des GV noch seine fehlende Einflussmöglichkeit auf den Pfändungserfolg sind für die Anwendung des Gebührentatbestandes der Nr. 205 von Bedeutung.

Durch diese Gebühr wird nur die mit Erfolg durchgeführte Pfändung abgegolten, nicht dagegen der ohne Erfolg vorgenommene Pfändungsversuch. Das ergibt sich eindeutig aus der eingangs zitierten amtlichen Begründung. Danach tritt Nr. 205 des Kostenverzeichnisses **nur an die Stelle des früheren § 17 Abs. 1, soll also nur für die durchgeführte Pfändung** gelten.

Die **nicht erledigte Amtshandlung** Pfändung wird durch die Gebühr Nr. 604 („nicht erledigte Amtshandlung der in Nr. 205 genannten Art“) abgegolten. Die Gebühren des 6. Abschnitts sind maßgeblich, wenn eine Amtshandlung aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des GV liegen noch von seiner Entscheidung abhängig sind, nicht erledigt werden können. Die nach dem bis zum 31. 3. 2001 geltenden Kostenrecht von den **§§ 17 Abs. 4 und 20 GvKostG a. F.** erfassten ermäßigten Gebühren für nicht erledigte Amtshandlungen sind durch das GvKostRNeuOG im 6. Abschnitt zusammengefasst.

Eine nicht erledigte Pfändung (Pfändungsversuch) liegt vor, wenn

a) die Pfändung aus Rechtsgründen unterblieben ist, weil

   1. pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind (vgl. § 811 ZPO, § 121 GVGA – unpfändbare Sachen),

   2. sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt (§ 803 Abs. 2 ZPO; § 125 GVGA – zwecklose Pfändung) oder

   3. die Verwertung des zu pfändenden Hausrats nur einen Erlös erzielen würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht (§ 812 ZPO; § 127 GVGA) oder

   4. offenkundig ist, dass zu pfändende Barmittel und Guthaben aus Miet- und Pachtzinszahlungen herrühren und zur laufenden Unterhaltung, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 ZVG vorgehen würden (§ 851 b Abs. 2 Satz 2 ZPO; § 128 GVGA).

b) infolge von Umständen, die weder in der Person des GV liegen, noch von seiner Entschließung abhängig sind, die Amtshandlung Pfändung nicht erfolgen kann; beispielsweise weil der Schuldner an den GV zahlt (§§ 806 b, 900 Abs. 3 ZPO), der Schuldner unbekannt verzogen oder verstorben ist oder der Auftrag vom Gläubiger zurückgenommen wird.

Dass eine erfolglose Pfändung einen mindest ebenso großen, oftmals sogar größeren Arbeitsaufwand verursacht als eine Pfändung, ist kostenrechtlich nicht relevant. Es kommt allein darauf an, dass der Gebührentatbestand der Nr. 205 erfüllt ist, was bedeutet, dass der GV eine Pfändung durchgeführt haben muss. **Eine erfolglose Pfändung erfüllt den Gebührentatbestand der Nr. 205 jedenfalls nicht.**

Dass in den amtlichen Begründungen nicht ausdrücklich darauf eingegangen wurde, dass der bisherige § 17 Abs. 4 GvKostG a. F. nunmehr unter Nr. 604 zu subsumieren ist, kann nicht dazu führen, für die erfolglose Pfändung eine Gebühr nach Nr. 205 zu erheben. Das ist, wie vorstehend ausgeführt, ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat die in §§ 17 Abs. 4 und 20 GvKostG a. F. enthaltenen Gründe für die Erledigung des Auftrags ohne Pfändung in Nr. 604 übernommen.

Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner von Amts wegen und ohne Gebühren? 120 Jahre falsch gemacht und keiner hat es gemerkt?

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

Nach Inkrafttreten des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes wurde wiederholt die Auffassung vertreten, für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gem. § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO sei vom Gerichtsvollzieher keine Gebühr zu erheben, weil es sich hierbei um eine Zustellung von Amts wegen handele. Vereinzelt existieren auch dahin gehende Anweisungen von Dienstvorgesetzten. Für eine derartige Betrachtungsweise gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage und auch keine sonstige Veranlassung.

Die Gebühren des 1. Abschnitts des Kostenverzeichnisses sind an die Stelle des § 16 GvKostG a. F. getreten, der bisher ebenfalls nur die Gebühren geregelt hat, die für die Zustellungen auf Betreiben der Parteien zu erheben waren. Folgerichtig hat der 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses die Überschrift „*1. Zustellung auf Betreiben der Parteien*“ erhalten. In der Gesetzesbegründung (Drucksache 14/3432, Seite 29) ist hierzu u. a. ausgeführt:

„In der Überschrift soll klargestellt werden, dass Gebühren nur für Zustellungen im Parteibetrieb zu erheben sind. Zustellungen von Amts wegen lösen keine Gebühren aus, weil der Gerichtsvollzieher dann nicht als gerichtliches Zustellungsorgan, sondern als Beamter der Justizverwaltung handelt (Schröder/Kay, a. a. O., Rdnr. 1 und 2 zu § 16 GvKostG).“

Der Klammerzusatz soll verdeutlichen, was gemeint ist.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 2 (auf Seite 9 der Drucksache) ergibt sich, dass hierbei die 9. Auflage des Kostenkommentars *Schröder/Kay* zugrunde gelegt wurde. Dort wird unter Rdnr. 1 dargelegt, dass die Gebühren des § 16 nur für Zustellungen im Parteibetrieb erhoben werden.

Die für die hier zu klärende Frage relevante Rdnr. 2, auf die in der Gesetzesbegründung hingewiesen wird, lautet wie folgt:

„2. Für Zustellungen von Amts wegen kann § 16 auch dann nicht angewendet werden, wenn ein GV mit dem Zustellungsgeschäft betraut ist (§ 11 Nr. 2 GVGA). Der GV handelt dann nicht als gerichtliches Zustellungsorgan, sondern als Beamter der Justizverwaltung, zu dessen Obliegenheiten die Zustellung von Amts wegen zuzustellender Schriftstücke gehört (§ 24 Abs. 2 GVO). Darunter fallen auch Zustellungen nach der ZRHO.“

Es ergibt sich somit, dass mit den in der Begründung des neuen GvKostG angesprochenen Zustellungen von Amts wegen – wie bisher – nur solche gemeint sind, die dem Gerichtsvollzieher gem. § 11 Nr. 2 GVGA oder § 24 Abs. 2 GVO durch besondere Anordnung übertragen werden. Eine Änderung des bezüglich der Zustellung gem. § 829 Abs. 2 ZPO gegebenen Rechtszustandes, der seit rd. 120 Jahren besteht, ist demgemäss durch das neue GvKostG nicht eingetreten und auch nicht beabsichtigt. Der Gesetzgeber hat hier nur klarstellen wollen, was bisher in Verwaltungsvorschriften geregelt bzw. in Kommentaren erläutert war. Diese Tendenz ist auch an anderen Stellen des Gesetzes erkennbar, so ist z.B. die bisher in der GVO getroffene Regelung über die Auftragserteilung in § 3 Abs. 3 GvKostG aufgenommen worden; auch die Erledigungsform des § 63 GVGA hat in § 3 Abs. 4 GvKostG ihre Entsprechung gefunden.

Die teilweise vertretene Auffassung, die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner sei eine Zustellung von Amts wegen, die deshalb keine Zustellgebühr auslöse, findet im Gesetz keine Stütze. Schon in alten Kommentaren wird das Gegenteil deutlich. So heißt es in der 22. Aufl. von Baumbach/Lauterbach (aus dem Jahr 1953) in Anm. 3 C zu § 829 ZPO:

„Dem Schuldner stellt der Gvollz im Parteibetrieb sofort ohne weiteren Antrag den Pfändungsbeschluss mit Abschrift der Urkunde über die Zustellung an Drittschuldner zu.“

Dasselbe ergibt sich aus den neueren ZPO-Kommentierungen, so z. B. aus *Thomas/Putzo*, 22. Aufl., Rdnr. 25 zu § 829 ZPO; *Zöller/Stöber*, 22. Aufl., Rdnr. 15 zu § 829 ZPO *(„daher auch keine Zustellung von Amts wegen nach Anhörung“); BLAHA*, 59. Aufl*., Rdnr. 41 zu § 829 ZPO.*

Im Handbuch der Zwangsvollstreckung von *Hein* aus dem Jahre 1911 wird auf Seite 223 hierzu ausgeführt:

„Der Entwurf zur ZPO wollte die Zustellung an den Sch. auch lediglich dem Gl. zuweisen. Da die Wirkung des Beschlusses aber schon mit der Zustellung an den Drittsch. erreicht wird, so fürchtete man, der Gl. werde oft die Zustellung an den Schuldner, die aus mehrfachen Gründen erwünscht schien, ganz unterlassen. Um die Zustellung an den Sch. sicherzustellen, wurde sie den Zustellungsorganen als Amtspflicht auferlegt (vgl. darüber RG. 8, 420).“

Die Tatsache, dass die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner aus den genannten Gründen dem Gerichtsvollzieher zur Amtspflicht gemacht ist, ändert aber m. E. nichts daran, dass sie im Auftrag der Partei erfolgt. Denn vorgenommen wird sie aufgrund des von dem Gläubiger erteilten Auftrags. Dies steht auch im Einklang mit § 23 Buchstabe a) GVGA, wonach die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gem. § 829 Abs. 2 ZPO zu den Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Parteizustellung) gehört, für die der Gerichtsvollzieher zuständig ist. Eine Unterscheidung zwischen der Zustellung an Drittschuldner und Schuldner wird zu Recht nicht vorgenommen, da der Zustellungsauftrag des Gläubigers als eine Einheit anzusehen ist. Nach § 173 Nr. 1 u. 3 GVGA kann der Gläubiger sogar verlangen, dass die Zustellung an den Schuldner (Verfügungsverbot) vor der Zustellung an Drittschuldner[1]) erfolgt.

Auch in der Rechtsprechung wird die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Parteizustellung gesehen. Sowohl das LG Düsseldorf[2]), wie auch das OLG Köln[3]) haben klar zum Ausdruck gebracht, dass die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner gem. § 829 Abs. 2 ZPO im Parteibetrieb erfolgt.

---

[1]) Dies spricht im Übrigen dafür, bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Zustellung an den Drittschuldner und die Zustellung an den Schuldner gebührenrechtlich jeweils als einen gesonderten Auftrag anzusehen.

[2]) Rpfl. 1990, S. 376.

[3]) DGVZ 1991, S. 154 = Rpfl. 1991, S. 360 = JurBüro 1991, Sp. 1400.

Es gibt danach keinen Anlass und keine gesetzliche Grundlage, die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses künftig als gebührenfreie Amtszustellung zu behandeln.

Die Landesjustizverwaltungen haben deshalb zu dieser Frage in den Durchführungsbestimmungen auch keine Aussage gemacht.

RECHTSPRECHUNG

§ 758 a Abs. 4 ZPO; § 186 Nr. 5 GVGA

Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen bedarf die Vollstreckung in der Wohnung des Schuldners (hier aus Haftbefehl) einer besonderen richterlichen Anordnung.

LG Berlin, Beschl. v. 9. 7. 2001
– 81 T 556/2001 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Vollstreckung eines Haftbefehls in der Wohnung des Schuldners zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und Feiertagen bedarf auch nach Aufhebung des § 761 ZPO einer Erlaubnis durch den Richter nach § 758 a Abs. 4 ZPO (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 59. Aufl., § 758 a Rdnr. 17; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 758 a Rdnr. 31; Funke NJW 1998, 1030).

Der anderweitigen Auffassung, nämlich dass eine richterliche Anordnung nicht erforderlich ist (Zöller, ZPO, 22. Aufl., § 758 a Rdnr. 35), ist nicht zu folgen, da dieses dem besonderen Schutz der Wohnung widerspricht.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Zur Verpflichtung des Schuldners, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Angaben über das Einkommen seines Ehegatten zu machen.

AG Heilbronn, Beschl. v. 15. 6. 2001
– 12 M 6963/2001 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat bei dem Gerichtsvollzieher beantragt, den Schuldner erneut zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden, um seine Angaben zu den Einkommensverhältnissen seiner Ehefrau zu vervollständigen.

Diesen Antrag hat der Gerichtsvollzieher am 26. 5. 2001 abgelehnt mit der Begründung, weiterführende Angaben seien nicht zu erwarten, persönliche Unterlagen der Ehefrau könnten nur mit deren Zustimmung eingesehen werden. Im Einzelnen wird hierzu auf das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 26. 5. 2001 Bezug genommen.

Mit der Erinnerung macht die Gläubigerin geltend, sie beabsichtige, fiktive Unterhaltsansprüche zu pfänden, deshalb sei der Schuldner verpflichtet, das Einkommen seiner Ehefrau anzugeben.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die erneute Ladung des Schuldners zu Recht abgelehnt.

In der bereits abgegebenen eidesstattlichen Versicherung hat der Schuldner seinen Verpflichtungen im Rahmen des § 807 ZPO Genüge getan. Zwar ist der Schuldner grundsätzlich verpflichtet, das Einkommen seines Ehegatten mitzuteilen, damit der Gläubiger überprüfen kann, ob er Unterhaltsansprüche des Schuldners pfänden kann. Die Pflicht zur Angabe der Höhe des Einkommens des Ehegatten besteht aber nur insoweit, als dieses Einkommen dem Schuldner bekannt ist. Die Verpflichtung aus § 807 ZPO umfasst nur die Angabe bekannter Umstände, sie beinhaltet jedoch nicht die Pflicht, sich Kenntnis von Tatsachen zu verschaffen, die zur Rechtsverfolgung durch den Gläubiger erforderlich sind (OLG Köln, NJW 1993, 3335).

Wenn dem Schuldner das Einkommen des Ehegatten nicht bekannt ist, was, wie hier, bei einem Ehegatten mit selbstständiger Tätigkeit, nachvollziehbar ist, genügt der Schuldner seiner Auskunftspflicht, wenn er Namen, Anschrift und Beschäftigung des Ehegatten mitteilt.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Ein selbstständig tätiger Schuldner ist nicht allein auf Grund seiner selbstständigen Tätigkeit ohne Hinzutreten besonderer Umstände vor Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums zur Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

Bad Wildungen, Beschl. v. 9. 7. 2001
– 3 M 239/2000 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig aber unbegründet. Der Erinnerungsführerin steht kein Anspruch auf Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO zu.

Die Behauptung der Erinnerungsführerin, der Schuldner habe seine selbstständige Tätigkeit fortgesetzt und dadurch weiteres Vermögen erworben, ist nicht geeignet, einen erneuten Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu begründen.

So legt die Erinnerungsführerin veränderte Umstände im Einkommenserwerb des Schuldners weder dar, noch macht sie solche Umstände glaubhaft (weder hinsichtlich der Art und Weise der selbstständigen Tätigkeit, noch hinsichtlich der Höhe der Einkünfte).

Der von der Erinnerungsführerin als Vermutung aufgestellte bloße allgemeine Hinweis darauf, dass der Schuldner durch unveränderte Fortsetzung seiner selbstständigen Tätigkeit neues Vermögen seit letztmaliger Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hinzu gewonnen habe, ist für § 903 ZPO nicht ausreichend.

Ob der Schuldner hierdurch in Besitz von pfändbaren Vermögensstücken gelangt ist, wird im Übrigen durch die aufgestellte Vermutung auch nicht glaubhaft im Sinne des Gesetzes gemacht.

Seit letztmaliger eidesstattlicher Versicherung vom 24. 3. 2000 sind auch noch keine 3 Jahre vergangen, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt der geltend gemachte Anspruch nicht besteht.

Ein selbstständig tätiger Schuldner ist nicht allein auf Grund seiner selbstständigen Tätigkeit ohne Hinzutreten besonderer Umstände vor Ablauf des 3-Jahres-Zeitraumes zur Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

Somit war die Erinnerung zurückzuweisen.

§ 900 Abs. 2 ZPO; § 16 GvKostG a. F.

Bei der Zustellung der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung handelt es sich um eine Zustellung im Parteibetrieb.

AG Bernau, Beschl. v. 15. 6. 2001
– 9b M 584/2001 –

Aus den Gründen:

Die statthafte Erinnerung ist unbegründet.

Beanstandungsfrei hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 16 GVKostG eine Zustellungsgebühr von 18,– DM in Ansatz gebracht. Es handelt sich hierbei um Ladungen an den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die doppelt anzusetzen waren, weil der Schuldner zum ersten Termin entschuldigt war. Der, soweit ersichtlich, überwiegenden Ansicht, wonach es sich vorliegend um Zustellungen im Parteibetrieb handelt, schließt sich das Gericht an, zumal dies auch nunmehr in dem am 1. Mai in Kraft getretenen GVKost-NeuordnungsG zum Ausdruck kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 11 Abs. 2 Satz 3 GVKostG, 5 Abs. 6 GKG

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers, mit der sich die Entscheidung befasst, wurde am 19. 2. 2001 erstellt, so dass für sie noch das bis zum 30. 4. 2001 geltende Kostengesetz anzuwenden war. Soweit das Gericht den Ansatz der Gebühren für die notwendig gewordene wiederholte Zustellung der Ladung bestätigt, bezieht sich dies deshalb noch nicht auf das insoweit bestehende Problem nach § 10 Abs. 1 GVKostG n. F.

§ 3 Abs. 4, KV 205/604, 711, 713 GvKostG; § 63 GVGA

Auch wenn der Pfändungsauftrag als zurückgenommen betrachtet wird, weil begründeter Anhalt dafür besteht, dass die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen werde, ist neben der Gebühr nach KV 205/604 für die Nichterledigung des Auftrages die Wegegeldpauschale (KV 711) der untersten Entfernungszone und die Mindest-Auslagenpauschale (KV 713) zu erheben.

AG Witzenhausen, Beschl. v. 22. 5. 2001
– 2 M 856/2001 –

Aus den Gründen:

Aus den Gründen der Nichtabhilfeentscheidung des Gerichtsvollziehers vom 16. 5. 2001 ist die Erinnerung unbegründet, das Erinnerungsvorbringen gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht bezieht sich in seiner Entscheidung auf die Stellungnahme des Gerichtsvollziehers, der zutreffend darauf hinweist, dass die Gebühr nach KV 205/604 in Höhe von 24,45 DM und die Mindest-Auslagenpauschale nach KV 713 in Höhe von 5,87 DM auch dann entstehen, wenn der Auftrag zurückgenommen oder dessen Rücknahme gem. § 63 GVGA unterstellt wird.

Hinsichtlich des von ihm angesetzten Wegegeldes hat der Gerichtsvollzieher Folgendes ausgeführt:

> Der Gesetzestext lautet: „Das an Stelle der tatsächlichen Reisekosten zu erhebende Wegegeld ... beträgt für jeden Auftrag bei einer Entfernung bis 10 Kilometer 4,89 DM, ...".
>
> Nach dem jetzt gültigen Gesetzeswortlaut, soll das Wegegeld an Stelle der tatsächlichen Reisekosten (Reisekosten sind alle Kosten, die dem Gerichtsvollzieher bei der dienstlichen Nutzung seines privaten PKW entstehen) für zurückzulegende (nicht zurückgelegte) Wegstrecken je einmal pro „Auftrag" erhoben werden. Der Gesetzestext lässt hier keine Einschränkungen zu.
>
> Reisekosten sind laut der amtlichen Gesetzesbegründung alle Fahrtkosten und alle Nebenkosten des Gerichtsvollziehers. Der Gerichtsvollzieher muss seinen privaten PKW für dienstliche Zwecke zur Verfügung halten. In der Praxis wird der private PKW zu 90 % für dienstliche Zwecke genutzt. Außer den tatsächlichen Fahrtkosten (Benzin, Diesel) fallen für den PKW auch die üblichen sonstigen Kosten (Versicherung, Steuer, Abschreibung usw.) an. Diese entstehen auch, wenn keine Wege zurückgelegt werden. Laut amtlicher Gesetzesbegründung sollen alle PKW-Kosten mit dem Wegegeld abgegolten werden. Ferner sagt die amtliche Gesetzesbegründung eindeutig, dass das Wegegeld unabhängig von der Zahl der Wege erhoben wird. In der abschließenden Aufzählung des KV 711 Nummer 2 wird definiert, in welchen Fällen kein Wegegeld anfällt. Hier ist nicht aufgeführt, dass nur dann ein Wegegeld entsteht, wenn tatsächlich ein Weg zwecks Erledigung einer Amtshandlung durchgeführt wurde. Ein weiterer Punkt für das Entstehen des Wegegeldes ohne tatsächlich zurückgelegten Weg.
>
> All diese Fakten lassen eindeutig erkennen, dass der Gesetzgeber das neue Wegegeld als Pauschale für „jeden" Auftrag geschaffen hat, unabhängig davon wie viele Wege der Gerichtsvollzieher zurückgelegt hat. Somit ist der Ansatz des Wegegeldes bis auf die Beschränkung des KV 711 Absatz 1, Nr. 1 und 2 bei allen Aufträgen möglich, auch wenn kein Weg zurückgelegt wurde. Was bezüglich der Auslagenpauschale KV 713 gilt (kein Nachweis der Auslagen), muss demnach auch beim Wegegeld gelten.
>
> Bezüglich der Höhe des Wegegeldansatzes ist der Ort der Amtshandlung maßgeblich. In den Fällen wo tatsächlich kein Weg zurückgelegt wurde, somit immer das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers.

Das Amtsgericht hat sich in allen Punkten den Ausführungen des Gerichtsvollziehers angeschlossen und die Erinnerung des Gläubigers zurückgewiesen.

§§ 3, 10, KV 200, 205, 604, 711, 713 GvKostG

Gilt ein gegen Gesamtschuldner erteilter Vollstreckungsauftrag als durchgeführt, weil dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, dass die Schuldner unbekannt verzogen sind, so wird für die Nichterledigung des Pfändungsauftrages die Gebühr nach KV 205/604 zweimal erhoben; zusätzlich ist für die Nichterledigung des gleichzeitig gegen die Gesamtschuldner erteilten Auftrages zur Vorpfändung gem. § 845

ZPO die Gebühr nach KV 220/604 zweimal zu erheben. Für die nicht erledigte Pfändung und Vorpfändung gegen die Gesamtschuldner fallen außerdem das als Pauschale zu erhebende Wegegeld der untersten Entfernungszone (KV 711) und die Mindest-Auslagenpauschale (KV 713) je zweimal an.

AG Witzenhausen, Beschl. v. 7. 6. 2001 – 2 M 937/2001 –

Aus den Gründen:

Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers ist aus den Gründen der dienstlichen Stellungnahme des Gerichtsvollziehers vom 2. 6. 2001 nicht zu beanstanden.

Die zulässige Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht hat sich zur Begründung seiner Entscheidung auf die Stellungnahme des Gerichtsvollziehers bezogen, so dass die Entscheidung ohne die Stellungnahme des Gerichtsvollziehers nicht verständlich ist. Dessen Stellungnahme ist allerdings so umfangreich, dass sie aus Raumgründen hier nicht vollständig abgedruckt werden kann. Sie wird deshalb nachfolgend in ihren Kernpunkten zusammengefasst:

Der Gläubiger hat sich mit seiner Erinnerung dagegen gewandt, dass der Gerichtsvollzieher für die Durchführung des von ihm erteilten die in obigem Leitsatz genannten Kosten erhoben hat.

In seiner Stellungnahme hat der Gerichtsvollzieher zutreffend darauf hingewiesen, dass gegen Gesamtschuldner erteilte Vollstreckungsaufträge gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG als nur ein Auftrag zu behandeln sind, dass aber die entstehenden Gebühren gem. § 10 Abs.3 GvKostG für jeden Gesamtschuldner gesondert erhoben werden, so dass die Einschränkung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG nur für das Wegegeld und die Auslagenpauschale gilt. Bezüglich des mit Wirkung gegen beide Gesamtschuldner erteilten Auftrages zur Vorpfändung hat der Gerichtsvollzieher geltend gemacht, dass es sich hier um 2 Aufträge handele, die nach Thomas/Putzo, 22. Aufl. zu § 845 ZPO, nicht als Vollstreckungshandlungen anzusehen und damit der Einschränkung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG nicht unterworfen seien. Diese Aufträge seien mit dem Zugang erteilt, weshalb für ihre Nichterledigung jeweils die Gebühr nach KV 200/604 anfalle.

Das Wegegeld betrachtet der Gerichtsvollzieher als Pauschale, die für jeden Auftrag und damit auch für den Auftrag zur Vorpfändung gem. § 845 ZPO erhoben wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Weg zurückgelegt wird oder nicht. Er beruft sich insoweit auf die Entscheidung des Amtsgerichts Witzenhausen vom 22. 5. 2001 – 2 M 856/20901 –, die in diesem Heft ebenfalls abgedruckt ist. Aus dem gleichen Gesichtspunkt hält er auch den Ansatz der Mindestpauschale für die nicht erledigten Aufträge zur Vorpfändung gem. § 845 ZPO für gerechtfertigt.

Das Amtsgericht hat sich den Ausführungen des Gerichtsvollziehers uneingeschränkt angeschlossen und die Erinnerung des Gläubigers zurückgewiesen.

§ 9, KV 711 GvKostG

Das Wegegeld der untersten Stufe ist auch dann zu erheben, wenn der Vollstreckungsauftrag sich erledigt, ohne dass eine Fahrt angefallen ist.

AG Gelnhausen, Beschl. v. 22. 6. 2001 – 56 M 2071/2001 –

Aus den Gründen:

Soweit sich die Erinnerung darauf stützt, dass der zuständige Gerichtsvollzieher eine Gebühr nach KV 604 in Höhe von 24,45 DM erhoben hat an Stelle von 19,56 DM ist darauf zu verweisen, dass nach dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GVKostR Neu OG), welches ab dem 1. 5. 2001 in Kraft getreten ist, die höhere Gebühr von 24,45 DM in Ansatz zu bringen ist.

Dieses Gesetz formuliert auch die Vorschrift betreffend des zu erhebenden Wegegeldes neu.

Aus der entsprechenden Formulierung ergibt sich für das Gericht, dass nunmehr an Stelle der tatsächlichen Reisekosten das Wegegeld in Form einer Pauschale zu entrichten ist, die mit Erteilung des Auftrags fällig wird, unabhängig davon, wie viele Kilometer der Gerichtsvollzieher zur Erledigung zurückgelegt hat.

Diese Pauschale tritt an die Stelle der vorher nach dem Reisekostenrecht abzurechnenden Reisekosten und muss neben den reinen Fahrtkosten auch alle Nebenkosten des Gerichtsvollziehers, insbesondere für den Unterhalt des bereitgestellten Fahrzeugs, abdecken.

Daraus folgt für das Vollstreckungsgericht, dass der Gerichtsvollzieher berechtigt ist, die Pauschale für Wegegeld nach KV 711 bis zu 10 Kilometer auch dann zu erheben, wenn im Einzelfall keine Fahrt angefallen ist.

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

§§ 3, 9, 10, KV 711, 713 GvKostG; § 63 GVGA

Wird die Vollstreckung gleichzeitig aus einem Urteil und dem dazugehörigen Kostenfestsetzungsbeschluss betrieben, so handelt es sich um 2 Vollstreckungsaufträge im Sinne des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Das Wegegeld entsteht als Pauschale unabhängig davon, ob ein Weg zurückgelegt wurde und damit auch bei einer Erledigung gem. § 63 GVGA.

AG Riedlingen, Beschl. v. 2. 7. 2001 – M 605/2001 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Nachdem die Gerichtsvollzieherin der Erinnerung des Gläubigervertreters insoweit abgeholfen hat, dass die Zahl der Gerichtsvollzieheraufträge auf 2 verringert wurde, ist die Kostenrechnung mit nunmehr 70,42 DM nicht zu beanstanden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Kostenberechnung richtet sich nach dem neuen Gerichtsvollzieherkostengesetz, das seit dem 1. 5. 2001 in Kraft getreten ist, nicht mehr nach den vom Gläubigervertreter angegebenen Vorschriften, die nunmehr nicht mehr gültig sind.

Der Zwangsvollstreckungsauftrag beinhaltete die Vollstreckung aus 2 Titeln, nämlich einmal dem Versäumnisurteil, zum anderen dem Kostenfestsetzungsbeschluss (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostRNeuOG). Soweit die Vollstreckung sich gegen Gesamtschuldner richtet, liegt lediglich 1 Titel vor, wenn sich die Zahlungsverpflichtung aus einer gemeinsamen Urkunde ergibt.

Für die Mitteilung nach § 63 GVGA ist eine Gebühr nach KV 604 zu erheben (nicht erledigte Amtshandlung), mithin bei 2 Aufträgen 2 × DM 24,45 = DM 48,90.

Die Auslagenpauschale nach KV 713 wird, dies ergibt sich allein schon aus der Bezeichnung Pauschale, an Stelle der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben und beträgt mindestens DM 5,87, mithin hier bei 2 Aufträgen DM 11,74.

Bei dem Wegegeld gemäß KV 711 ist nunmehr durch das neue Kostenrecht insoweit eine Änderung eingetreten, als jetzt formuliert ist „das an Stelle der tatsächlichen Reisekosten zu erhebende Wegegeld für zurückzulegende Wegstrecken". Aus dieser Formulierung, der Gesetzgeber wählt ausdrücklich zurückzulegende und nicht etwa zurückgelegte Wegstrecken, schließt das Gericht, dass es sich hierbei um eine Pauschale handelt, die an Stelle der ehemals nach dem Reisekostenrecht abzurechnenden Reisekosten tritt (vgl. auch Amtsgericht Gelnhausen, Beschluss vom 22. 6. 2001, 56 M 2071/01), somit ist das zu erhebende Wegegeld, wie auch die Auslagenpauschale nach KV 713 als Pauschale, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde, zu bewerten. Die Höhe des Wegegeldansatzes bemisst sich demnach nach dem Ort der Amtshandlung, mithin dem Amtszimmer des Gerichtsvollziehers. Konkret gibt dies hier bei 2 Aufträgen 2 × 4,89 DM = 9,78 DM.

Die korrekte Kostenrechnung ergibt sich daher wie folgt:

KV Nr. 604	2 × 24,45 DM	=	48,90 DM
KV Nr. 713	2 × 5,87 DM	=	11,74 DM
KV Nr. 711	2 × 4,89 DM	=	9,78 DM
somit			70,42 DM

Die Gerichtsvollzieherin hat auf Grund der Erinnerung ihre Kostenrechnung insoweit reduziert, so dass die Erinnerung zurückzuweisen ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Da die Vollstreckung gegen Gesamtschuldner durchzuführen war und hierbei gem. § 10 Abs. 3 GvKostG die Gebühren für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben sind, wurden 2 × 24,45 DM = 48,90 DM nebst 20 % = 9,78 DM Auslagenpauschale zu wenig berechnet.

§§ 3, 9, KV 200, 205, 600, 604, 711, 713 GvKostG

Bei der Rücknahme eines auf Pfändung und Zustellung einer Vorpfändung gerichteten Vollstreckungsauftrages sind Gebühren für die Nichterledigung des Pfändungsauftrages und auch für die Nichterledigung des Auftrages zur Anfertigung der Vorpfändung nebeneinander zu erheben. Ebenso das Wegegeld und Gebühren für die nicht erledigte Zustellung der Vorpfändung (KV 600).

AG Diepholz, Beschl. v 24. 7. 2001
– 8 M 339/2001 –

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind Kosten von insgesamt 87,70 DM für die beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstanden.

Hierzu wird im Einzelnen Folgendes festgestellt:

Die beantragten Maßnahmen und die dadurch entstehenden Kosten richten sich nach dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtvollzieherkostenrechts vom 19. 4. 2001. Danach ist gemäß § 3 Abs. 3 ein Auftrag erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher oder der entsprechenden Geschäftsstelle des Gerichts zugegangen ist. Dies ist vorliegend der Fall. Anders als im bisherigen Kostenrecht wird nunmehr nicht mehr der Erfolg entlohnt, sondern allein der Auftrag. Diese Reform ist vom Gesetzgeber gewollt und hat Folgen für die Anträge der Rechtsanwälte pp.

Vorliegend sind vom Beschwerdeführer mit Antrag vom 3. 5. 2001 zahlreiche Anträge gestellt worden. Für die zurückgenommene Pfändung entstehen Kosten in Höhe von 24,45 DM, für das vorläufige Zahlungsverbot ebenfalls 24,45 DM. Beide Anträge sind zurückgenommen worden, dafür sind weitere Kosten in Höhe von 2 × 4,89 DM entstanden (KV 604, 600).

Gebühren für eidesstattliche Versicherung sind nicht entstanden.

Das Wegegeld beträgt 9,78 DM gemäß KV 711, die Auslagenpauschale beträgt 11,74 DM gemäß KV 713.

Insgesamt sind daher Gebühren und Auslagen in Höhe von 80,20 DM entstanden. Leider sind weiter 7,50 DM dafür entstanden, dass der Lastschrift widersprochen wurde, obwohl deren Zulässigkeit im Auftrag vom 3. 5. 2001 ausdrücklich eingeräumt wurde.

Das Gericht geht davon aus, dass der Beschwerdeführer nunmehr nachvollziehbar die Gebühren nachrechnen und begleichen kann.

§ 9, KV 711 GvKostG

Das gem. GvKostG-KV Nr. 711 an Stelle der tatsächlichen Reisekosten für zurückzulegende Wegstrecken zu erhebende Wegegeld kommt nur zum Ansatz, wenn der Gerichtsvollzieher einen Weg zurückgelegt hat.

AG Altenburg, Beschl. v. 27. 6. 2001
– 2 M 1227/2001 –

Aus den Gründen:

KV 711 setzt voraus, dass der Gerichtsvollzieher einen Weg zurücklegt. Bei Amtshandlungen im Dienstzimmer ist dies nicht der Fall.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Gläubiger hat Erinnerung eingelegt, weil ein Wegegeld in Rechnung gestellt wurde, obwohl die Vollstreckung gem. § 63 GVGA eingestellt worden ist. Das Amtsgericht hat die Kostenrechnung aufgehoben, soweit ein Wegegeld von 4,89 DM angesetzt war.

§§ 5, 9, 17, KV 711 GvKostG

Der Ansatz des Wegegeldes nach KV 711 GvKostG erfordert, dass tatsächlich Reisekosten entstanden sind. Es wird für zurückzulegende Wegstrecken nach der jeweiligen Entfernung erhoben und fällt nicht an, wenn kein Weg zurückzulegen ist.

AG Aalen, Beschl. v. 17. 7. 2001
– 3 M 586/2001 –

Aus den Gründen:

Die gem. § 5 Satz 1 GvKostG zulässige Erinnerung ist begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat das Wegegeld im vorliegenden Fall zu Unrecht in Ansatz gebracht.

Das Gericht kann sich der Auffassung nicht anschließen, dass es sich bei dem Wegegeld um eine Pauschale handelt, die unabhängig davon anfällt, ob überhaupt Aufwendungen für einen Weg entstanden sind oder nicht. Grundsätzlich gibt es zwar derartige Pauschalen. Dass der Gesetzgeber Derartiges aber gewollt hat, geht aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor. Dies ist aber erforderlich, um einen Bürger mit derartigen Kosten belasten zu können. Vielmehr spricht der Gesetzeswortlaut für das Gegenteil.

Nach KV 711 wird die Pauschale gewährt an Stelle der „tatsächlichen" Reisekosten. Das bedeutet, dass tatsächlich Reisekosten entstanden sein müssen und dass nicht fiktiv Reisekosten angenommen werden.

Außerdem wird das Wegegeld für „zurückzulegende" Wegstrecken gewährt. Das bedeutet, für nicht zurückzulegende Wegstrecken, insbesondere dann, wenn ein Schuldner amtsbekannt unpfändbar ist, kann die Pauschale ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden.

Außerdem bemisst das Gesetz die Höhe der Pauschale nach einer Entfernung. Liegt tatsächlich keine Entfernung vor, kann auch keine Pauschale in Ansatz gebracht werden.

Dies entspricht auch i. Ü. dem Sinne des Gesetzes in dem in Abs. 2 Wegegeld nicht erhoben wird für sonstige Zustellungen (Nr. 1 01) und für die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden. Dass der vorliegende Fall nicht ausdrücklich aufgeführt wird, bedeutet nicht, dass vorliegend ebenfalls ein Wegegeld erhoben wird.

§ 17 GvKostG widerspricht dem nicht. Dort ist geregelt, dass Auslagen zu verteilen sind, soweit die Auslagen nicht ausschließlich bei der Durchführung eines Auftrages entstanden sind und andererseits das Wegegeld für jeden Auftrag gesondert zu erheben ist. Damit ist allerdings nicht geregelt, dass dies auch für solche Fälle gelten soll, in denen ein Geld für einen Weg für den Gerichtsvollzieher überhaupt nicht angefallen ist.

§ 9, KV 205 GvKostG

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, so ist vom Gerichtsvollzieher hierfür die Gebühr nach KV 205 in Höhe von 39,12 DM zu erheben.

AG Kitzingen, Beschl. v. 25. 7. 2001
– 1 M 1298/2001 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zwar statthaft (§§ 766 II ZPO, 5 GvKostG), aber unbegründet.

Auf Antrag des Gläubigers vom 7. 6. 2001 wurde die Wohnung des Schuldners am 27. 6. 2001 nach pfändbarer Habe durchsucht.

Die Pfändung blieb erfolglos.

Für die fruchtlose Pfändung wurde am 27. 6. 2001 eine Gebühr gemäß KV 205 GvKostG in Rechnung gestellt.

Gegen diese Position richtet sich die Erinnerung des Gläubigers vom 17. 7. 2001. Er meint, für die nicht erledigte Amtshandlung sei lediglich eine Gebühr gemäß KV 604 GvKostG angefallen.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Eine Gebühr nach KV 205 entsteht bei einer durchgeführten Pfändungsamtshandlung unabhängig davon, ob das Ergebnis positiv oder negativ ist.

Die fruchtlose Pfändung ist eben kein besonderes von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung (vgl. Schroeder/Kai, 8. Auflage, zu § 17 IV GvKostG).

Die Amtshandlung beim Pfändungsauftrag besteht in dem hoheitlichen Akt der Durchsuchung der Wohnung nach Pfandstücken.

Das Wort Pfändung im KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Erledigungsart! Bei einer erfolglosen Pfändung wird der Auftrag mit der Durchsuchung und der Feststellung, dass keine pfändbare Habe vorgefunden wurde, erledigt.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass eine echte Durchsuchung der Wohnung des Schuldners mit nachfolgender Beurkundung der Fruchtlosigkeit mehr Arbeit machen kann als die Pfändung eines in der Wohnung offen umherstehenden Gegenstandes.

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Glosse: Wegegeld zum toten Schuldner

Dem Gerichtsvollzieher Findig ist aus einem früheren Vollstreckungsversuch gegen den Schuldner T. bekannt, dass dieser verstorben ist. Bei einem weiteren Vollstreckungsauftrag betreffend T. überlegt Findig, ob er sich auf den Weg machen soll (KV 711?), da T. möglicherweise wieder auferstanden ist, oder ob er dem Gläubiger büromäßig die Einstellung unter Übersendung einer Ablichtung der Sterbeurkunde mitteilt (KV 604, 713). Findig will die Kostenrechnung fertigen.

Aber zum „toten Schuldner" findet Findig keine besondere KV-Nr. Findig findet jedoch im Internet unter www.GV2000.de Forum die Entscheidung des AG Witzenhausen (das ist keine Glosse!), nach der bei einer büromäßigen Erledigung gem. § 63 GVGA auch ein Wegegeld nach KV 711 anfällt. „Oh segenreiches Internet!" Findig findet damit die Lösung: „Wenn ich büromäßig erledige, erhalte ich ein Wegegeld, da ich über den Weg nachgedacht habe. Ob der Schuldner amtsbekannt

- *die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat*
- *unpfändbar*
- *unbekannt verzogen*
- *oder gar tot ist;*

Über meine Wege zu ihm (in letzterem Fall wahrscheinlich über 30 km) denke ich immer nach: also KV 711 = 19,56 DM."

Damit ist klar: Wegegeld für Denkauslagen!

Oder?

Münster, den 20. Juli 2001
Schmittmann
Richter am Amtsgericht Münster

§ 9, KV 205 GvKostG

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, so ist

vom Gerichtsvollzieher hierfür die Gebühr nach KV 205 in Höhe von 39,12 DM zu erheben.

AG Gelnhausen, Beschl. v. 19. 6. 2001
– 56 M 2072/2001 –

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 766 Abs. 2 ZPO, 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Auf Antrag der Gläubigerin vom 7. 5. 2001 wurde am 28. 5. 2001 der Titel an die Schuldnerin zugestellt und deren Wohnung nach pfändbarer Habe durchsucht. Die Pfändung blieb erfolglos.

Für die fruchtlose Pfändung wurde am 30. 5. 2001 eine Gebühr gemäß KV 205 Gerichtsvollzieherkostengesetz in Rechnung gestellt.

Hiergegen wendet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 11. 6. 2001. Für die nichterledigte Amtshandlung sei lediglich die Gebühr gemäß KV 604 Gerichtsvollzieherkostengesetz angefallen.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend.

Eine Gebühr nach KV 205 entsteht sowohl bei der erfolgreich durchgeführten Pfändungsamtshandlung unabhängig davon, ob das Ergebnis positiv oder negativ ist.

Die fruchtlose Pfändung ist eben kein besonderes von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes selbstständiges Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung (vgl. Schroeder/Kai, 8. Auflage zu § 17 Abs. 4 Gerichtsvollzieherkostengesetz).

Die Amtshandlung beim Pfändungsauftrag besteht in dem hoheitlichen Akt der Durchsuchung der Wohnung nach Pfandstücken. Das Wort Pfändung in KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Erledigungsart. Bei einer erfolglosen Pfändung wird der Auftrag mit der Durchsuchung und der Feststellung, dass keine pfändbare Habe vorgefunden wurde, erledigt und dies durchaus erfolgreich, werden dem Gläubiger doch in aller Regel weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnet, wie zum Beispiel Lohn- und Kontenpfändungen, Durchführung des eV-Verfahrens etc. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die vom Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren am tatsächlichen Aufwand zu orientieren haben, wobei auf der Hand liegt, dass dieser Aufwand bei einer fruchtlosen Pfändung identisch ist mit dem einer erfolgreichen Pfändung.

Die Erinnerung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

§ 9, KV 205, GvKostG; Nr. 11 DB-GvKostG

Bei der erfolglos versuchten Pfändung handelt es sich um eine erledigte Amtshandlung, die mit der Gebühr nach KV Nr. 205 GvKostG abgegolten wird.

AG Strausberg, Beschl. v. 27. 6. 2001
– 13 M 908/2001 –

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 766 Abs. 2 ZPO, 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz zulässige Erinnerung des Beteiligten zu 2. (Bezirksrevisor) ist unbegründet.

Auf Antrag der Gläubigerin vom 7. 5. 2001 wurde am 9. 5. 2001 durch den Beteiligten zu 1. die Wohnung der Schuldnerin nach pfändbarer Habe durchsucht. Die Pfändung blieb erfolglos.

Für die fruchtlose Pfändung stellte der Beteiligte zu 1. am 9. 5. 2001 u. a. eine Gebühr in Höhe von 35,21 DM nach KV 205 in Rechnung.

Gegen die Kostenrechnung vom 9. 5. 2001 in Höhe von 51,84 DM wendet sich der Beteiligte zu 2. mit seiner Erinnerung und beantragt, die Kostenrechnung des Beteiligten zu 1. dahin abzuändern, dass für die erfolglose Pfändung nur eine Gebühr in Höhe von 22,01 DM nach dem Kostenverzeichnis Nr. 604 zugrunde zu legen ist. Er vertritt dazu die Ansicht, dass die Gebühr nicht der Nr. 205, sondern der Nr. 604 des Kostenverzeichnisses zu entnehmen sei, da die fruchtlose bzw. erfolglose Pfändung vom Gebührentatbestand des KV 604 erfasst werde und eine nicht erledigte Amtshandlung darstelle.

Die Auffassung des Beteiligten zu 2. und Erinnerungsführers ist unzutreffend.

Eine Gebühr nach KV 205 entsteht bei der erfolgreich durchgeführten Pfändungsamtshandlung unabhängig davon, ob das Ergebnis positiv oder negativ ist.

Bei der fruchtlosen Pfändung handelt es sich ersichtlich nicht um eine nicht erledigte Amtshandlung, sondern lediglich um das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung.

Die fruchtlose Pfändung ist eben kein besonderes von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes selbstständiges Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung (vgl. Schroeder/Kai, 8. Aufl., zu § 17 Abs. 4 Gerichtsvollzieherkostengesetz).

Die Amtshandlung beim Pfändungsauftrag besteht in dem hoheitlichen Akt der Durchsuchung der Wohnung nach pfändbarer Habe des Schuldners. Das Wort Pfändung in KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Art oder das Ergebnis der Erledigung. Bei der erfolglosen Pfändung wird der Auftrag mit der Durchsuchung und mit der Feststellung, dass pfändbare Habe nicht vorgefunden wurde, erledigt. Allein aus diesem Grund verbietet sich die Annahme, dass es sich um eine nicht erledigte Amtshandlung handelt, die dem Tatbestand des KV 604 unterfällt. Die erfolglose Pfändung hat ihrerseits wieder positive Wirkungen für den Gläubiger und kann damit durchaus auch als erfolgreich bezeichnet werden. Sie eröffnet dem Gläubiger nicht selten weitere Vollstreckungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Lohn- und Kontenpfändung oder die Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Nicht verkannt werden darf, dass sich die vom Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren am tatsächlichen Aufwand zu orientieren haben. Der Aufwand des Gerichtsvollziehers bei einer fruchtlosen Pfändung dürfte zumindest mit dem bei einer erfolgreichen Pfändung identisch, wenn nicht sogar höher sein.

In diesem Zusammenhang darf ferner nicht unerwähnt bleiben, dass die nicht zutreffende Auffassung des Erinnerungsführers das nicht zu begründende und nicht zu vertretende Ergebnis zur Folge hätte, dass es allein vom Zufall abhängen würde, ob der Gerichtsvollzieher nach Durchführung der Pfändungsamtshandlung die höhere Gebühr nach KV 205 oder nur die geringere Gebühr nach KV 604 geltend machen dürfte. Darauf, ob die Pfändung erfolglos oder erfolgreich ausfällt, hat der Gerichtsvollzieher ersichtlich keinen Einfluss. Das Ergebnis der Pfändung hängt nicht von seinem Fleiß und von seiner Einsatzbereitschaft ab.

Der Gesetzgeber kann mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts nicht ernstlich gewollt haben, dass der Gerichtsvollzieher, der zum Beispiel die gleiche An-

zahl an Pfändungsamtshandlungen wie ein anderer Gerichtsvollzieher vornimmt, dessen Quote der erfolglosen Pfändungen jedoch die des anderen Gerichtsvollziehers überwiegt, sich aus Gründen des Zufalls gebührenrechtlich eine Schlechterstellung ausgesetzt sieht.

§§ 3, 9, KV 200/604 GvKostG; §§ 753, 845 ZPO

Bei Erteilung eines Auftrages zur Vorpfändung gem. § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist die Gebühr gem. KV 200/604 in Höhe von 24,45 DM auch dann zu erheben, wenn dem Gerichtsvollzieher kein Drittschuldner bekannt geworden ist und er deshalb keine Vorpfändung ausgebracht hat.

AG Diepholz, Beschl. v. 4. 7. 2001
– 8 M 378/2001 –

Aus den Gründen:

Zu Recht hat der zuständige Gerichtsvollzieher die von ihm geltend gemachten Gebühren und Auslagen in Höhe von 95,86 DM erhoben.

Zwar wendet die Erinnerungsführerin ein, dass die durchgeführte Pfändung erfolglos gewesen ist, dem steht jedoch die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch den Gerichtsvollzieher nicht entgegen. Offensichtlich ist der Erinnerungsführerin und ihrer Mahnabteilung die Novellierung der entsprechenden Vollstreckungsvorschriften für Gerichtsvollzieher nebst Gebührenordnung entgangen. Danach wird nicht mehr der „Erfolg“ durch den Gerichtsvollzieher honoriert, sondern allein die beantragte Tätigkeit unabhängig vom Erfolg. Dies mag zwar aus Sicht der Erinnerungsführerin unerfreulich sein, ist aber vom Gesetzgeber so gewollt und insoweit auch bewusst geändert worden.

Die als Beschwerde geltende Erinnerung war daher insgesamt zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Gläubigerin hat sich mit ihrer Erinnerung dagegen gewandt, dass sie mit den Kosten einer Vorpfändung belastet wurde, obwohl kein Arbeitgeber ermittelt und keine Vorpfändung ausgebracht worden ist. Der Auftrag zur Vorpfändung war in ihrem Zwangsvollstreckungsauftrag enthalten.

Der Gerichtsvollzieher hat in seiner Stellungnahme hierzu ausgeführt, der Auftrag zur Vorpfändung sei gem. § 3 Abs. 1 u. 3 GvKostG mit seinem Eingang als erteilt und gem. § 3 Abs. 4 GvKostG als durchgeführt anzusehen gewesen, nachdem kein Drittschuldner habe ermittelt werden können. Demgemäß sei für die Nichterledigung des Auftrages zur Vorpfändung die Gebühr nach KV 200/604 fällig geworden.

§§ 3, 9, KV 200, 205, 604 GvKostG; § 900 Abs. 2 ZPO

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, so ist vom Gerichtsvollzieher hierfür die Gebühr nach KV 205 in Höhe von 39,12 DM zu berechnen. Ergeben sich auch keine pfändbaren Forderungen, so ist für die Nichterledigung des gleichzeitig erteilten Auftrages zur Vorpfändung die Gebühr gem. KV 200/604 in Höhe von 24,45 DM zu erheben.

AG Rotenburg/W., Beschl. v. 10. 7. 2001
– 2M 944/2001 –

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 766 Abs. 2 ZPO, 5 GvKostG zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Auf Antrag der Gläubigerin vom 10. 5. 2001 wurde am 23. 5. 2001 die Wohnung des Schuldners nach pfändbarer Habe durchsucht. Die Pfändung blieb erfolglos.

Auch Forderungen wurden nicht festgestellt.

Für die fruchtlose Pfändung wurde am 23. 5. 2001 eine Gebühr gem. KV 205 GvKostG in Höhe von 39,12 DM, für die unerledigte Vorpfändung eine Gebühr gemäß KV 604 GvKostG in Höhe von 24,45 DM in Rechnung gestellt. Hiergegen wendet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 22. 6. 2001. Eine Pfändung sei nicht durchgeführt worden. Der Gerichtsvollzieher habe den Arbeitgeber nicht ermittelt und somit auch keine Vorpfändungsermächtigung gemäß § 845 Abs. 1 ZPO erstellt.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Eine Gebühr nach KV 205 entsteht bei der erfolgreich durchgeführten Pfändungsamtshandlung unabhängig davon, ob das Ergebnis der Pfändungsamtshandlung positiv oder negativ ist. Das seit dem 1. 5. 2001 geltende Gerichtsvollzieherkostengesetz sieht eine Unterscheidung zwischen erfolgreicher und erfolgloser Pfändung nicht mehr vor. Die fruchtlose Pfändung ist eben kein besonders von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung. Die Amtshandlung beim Pfändungsauftrag besteht in dem hoheitlichen Akt der Durchsuchung der Wohnung nach Pfandstücken. Das Wort Pfändung in KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Erledigungsart.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die vom Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren am tatsächlichen Aufwand zu orientieren haben, wobei auf der Hand liegt, dass dieser Aufwand bei einer fruchtlosen Pfändung identisch ist mit dem einer erfolgreichen Pfändung.

Die Gebühr gemäß KV 604 für die unerledigte Vorpfändung ist auch dann anzusetzen, wenn der Gerichtsvollzieher keine Forderungen feststellt, der Gläubiger jedoch den Erlass einer Vorpfändungsbenachrichtigung gemäß § 845 ZPO beantragt hat. Die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 3 GvKostG ist so eindeutig nur auf die Fälle des § 900 Abs. 2 ZPO bezogen, dass eine entsprechende Anwendung für andere, ebenfalls unter einer Bedingung stehende Aufträge, nicht erfolgen kann.

Die Erinnerung ist zurückzuweisen.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

Die Kosten eines Teilzahlungsvergleichs sind keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und deshalb nicht aufgrund des zugrunde liegenden Schuldtitels beitreibbar.

AG Tecklenburg, Beschl. v. 25. 4. 2001
– 12 M 221/2001 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid vom 2. 1. 2001.

Der Gerichtsvollzieher lehnte den Vollstreckungsauftrag insoweit ab, als der Auftrag auch die Kosten für einen Ratenzahlungsvergleich vom 19. Februar 2001 in Höhe von 767,50 DM umfasste.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung. Sie trägt vor, die Kosten eines Ratenzahlungsvergleichs seien sehr wohl notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung.

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat den Vollstreckungsauftrag hinsichtlich der Kosten des Ratenzahlungsvergleichs zu Recht abgelehnt. Dabei kann dahinstehen, ob vorliegend überhaupt ein Vergleich vorliegt, der durch ein gegenseitiges Nachgeben gekennzeichnet ist, und ob der geltend gemachte Betrag von 767,50 DM der Höhe nach gerechtfertigt ist.

Gemäß § 788 ZPO können nur notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wozu die Kosten eines Ratenzahlungsvergleichs nicht zählen. Durch einen Ratenzahlungsvergleich soll die Zwangsvollstreckung gerade vermieden werden. Die durch den Vergleich entstandenen Kosten stellen daher keine notwendigen Vollstreckungskosten dar (vgl. LG Düsseldorf, DGVZ 1997, 159).

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

§ 173 BGB; § 81 ZPO; § 62 Nr. 5 GVGA

Verlangt der als Gläubigervertreter tätige Rechtsanwalt, die vom Gerichtsvollzieher eingezogenen Beträge an ihn zu überweisen, so muss er diesem eine Geldempfangsvollmacht im Original vorlegen. Der Hinweis auf eine bei Gericht hinterlegte Generalvollmacht reicht nicht aus.

AG Warburg, Beschl. v. 19. 6. 2001
– 5 M 441/2001 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. März 2001 erteilte der Gläubiger dem zuständigen Gerichtsvollzieher einen Zwangsvollstreckungsauftrag. In dem Auftrag war vermerkt, dass die beizutreibende Zahlung des Schuldners auf eines der Konten der Verfahrensbevollmächtigten gezahlt werden sollte. Der Antrag enthielt in diesem Zusammenhang zugleich den Hinweis, dass eine Geldempfangsvollmacht der Verfahrensbevollmächtigten für den Gläubiger bei dem Amtsgericht Paderborn vorliege und dort eingesehen werden könne. Der zuständige Gerichtsvollzieher stellte den Pfändungsantrag gemäß § 63 GVGA ein und beraumte sodann Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO auf den 18. April 2001 an. In diesem Termin erschien der Schuldner. Er verweigerte die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung und sagte zugleich den Ausgleich der Gesamtforderung für den 20. April 2001 zu. In der Folge erfolgte die Zahlung durch den Schuldner tatsächlich. Der zuständige Gerichtsvollzieher teilte den Gläubigervertretern mit Schreiben vom 18. April 2001 daraufhin mit, dass der von dem Schuldner geleistete Betrag nicht an die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers ausgezahlt werden könne, da die unbedingt erforderliche Geldempfangsvollmacht ihm nicht vorliege. Der Gerichtsvollzieher forderte die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers auf, eine Geldempfangsvollmacht neueren Datums umgehend einzureichen oder die Kontonummer des Gläubigers zwecks Überweisung des eingezogenen Betrages anzugeben.

Unter dem 23. April 2001 übermittelten die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers dem Gerichtsvollzieher daraufhin per Fax eine Bescheinigung des Direktors des Amtsgerichts Paderborn vom 19. April 2000, nach deren Inhalt den Gläubigervertretern die Hinterlegung der ihnen von dem Gläubiger für sämtliche Vollstreckungsangelegenheiten erteilten Vollmacht bestätigt wurde. Der zuständige Gerichtsvollzieher weigerte sich jedoch weiterhin, eine Auszahlung des eingezogenen Betrages an die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers vorzunehmen. Unter dem 27. April 2001 forderte der Gerichtsvollzieher die Gläubigervertreter nochmals auf, eine Originalvollmacht vorzulegen.

Mit anwaltlichen Schriftsatz vom 3. Mai 2001 legte der Gläubiger Erinnerung gegen die Weigerung des zuständigen Gerichtsvollziehers, den von dem Schuldner eingezogenen Betrag an die Verfahrensbevollmächtigten auszukehren, ein. Zur Begründung wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers seien durch die bei dem Amtsgericht Paderborn im Original vorliegende Generalinkassovollmacht hinreichend zur Entgegennahme des eingezogenen Geldbetrages legitimiert, so dass die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Auszahlung an die Verfahrensbevollmächtigten vorzunehmen, nicht rechtens sei.

Die zunächst bei dem Amtsgericht Paderborn eingelegte, auf Antrag an das Amtsgericht Warburg abgegebene Erinnerung des Gläubigers nach § 766 ZPO ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Nach Auffassung des erkennbaren Gerichtes hat der zuständige Gerichtsvollzieher zu Recht die Auskehr des vereinnahmten Betrages an die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers verweigert, da ihm seitens der Verfahrensbevollmächtigten oder des Gläubigers selbst keine hinreichende Legitimation für den Geldempfang vorgelegt worden ist. Gemäß § 815 Abs. 1 ZPO ist gepfändetes Geld grundsätzlich dem Gläubiger abzuliefern. Ein Vertreter des Gläubigers muss insoweit eine Geldempfangsvollmacht nachweisen, um die Auskehr des Geldbetrages an sich beanspruchen zu können. Nach § 62 Ziffer 2 GVGA ist der Vertreter des Gläubigers zur Entgegennahme von Geldern aber nur dann hinreichend bevollmächtigt, wenn er zum Empfang des Geldes besonders bevollmächtigt worden ist. An der Vorlage einer solchen Bevollmächtigung durch den Gläubigervertreter fehlt es vorliegend aber. Die Gläubigervertreter haben dem zuständigen Gerichtsvollzieher lediglich eine 1 Jahr alte Bestätigung des Amtsgerichtes Paderborn über die Hinterlegung einer Vollmacht für den Gläubiger für sämtliche Vollstreckungsangelegenheiten vorgelegt. Es ist bereits zweifelhaft, ob die erforderliche besondere Vollmacht für den Geldempfang von der Bevollmächtigung hierfür „sämtliche Vollstreckungsangelegenheiten“ umfasst ist. Dies ließe sich gegebenenfalls im Wege der Auslegung ermitteln, wozu nach Auffassung des Gerichtes aber auch die Einsichtnahme in die eigentliche Vollmachtsurkunde zum Zwecke der Feststellung des genauen Wortlauts erfolgen müsste. Die Bestätigung über die Hinterlegung einer umfassenden Vollstreckungsvollmacht jedenfalls reicht nach diesseitiger Ansicht nicht aus, um die besondere Vollmacht zur Entgegennahme des Geldes nachzuweisen. Der in Warburg ansässige und für den Warburger Bezirk zuständige Gerichtsvollzieher ist nach diesseitiger Auffassung auch nicht gehalten, sich bei dem Amtsgericht Paderborn hinsichtlich des Inhalts der Vollmacht kundig zu machen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bestätigung über die Vollmachtshinterlegung zudem über 1 Jahr alt ist. Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls möglich, dass die Vollmacht nicht mehr besteht.

Nach alledem hat der zuständige Gerichtsvollzieher zu Recht die Auskehr des vom Schuldner gezahlten Geldbetrages an die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers verweigert. Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Landgericht Paderborn hat durch Beschluss vom 16. 7. 2001 – 3 T 126/2001 – die Beschwerde des Gläubigers gegen vorstehende Entscheidung aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses auf Kosten des Gläubigers zurückgewiesen und unter Hinweis auf LG Bielefeld, DGVZ 1993, Nr. 2; LG Frankfurt, DGVZ 1995 Nr. 5 sowie LG Ingolstadt, DGVZ 1994 Nr. 6, lediglich ergänzend angemerkt, dass die Entscheidung des Amtsgerichts der ständigen Rechtsprechung entspreche.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher im Jahre 2000

Land	Zahl der													Summe der eingezogenen Parteigelder DM
	tätig gewesenen planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Gerichtsvollzieheranwärter in Ausbildung	Zustellungen		Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteigerungen	Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen	abgegebene eidesstattliche Versicherungen	durchgeführte Vorpfändungen (§ 845 ZPO)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden [2]	
	insgesamt	männl.	weibl.		vom Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt	unter Mitwirkung der Post								
1	2	3	3b	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Baden-Württemberg	511,5	423	88,5	59	255 453	279 234	2 741	1 232 981	1 617	298 765	89 757	6 171	49 869	421 960 567,65
Bayern	635,15	496,39	138,76	139	255 757	321 442	2 769	1 187 105	2 627	381 821	87 346	7 137	58 417	486 465 606,72
Berlin (mit Bln-Ost)	257	159	98	37	136 927	198 900	101	509 957	1 493	188 893	54 577	2 423	1 051	103 202 633,28[3]
Brandenburg	142	87	55	12	60 632	66 670	67	279 976	350	102 995	32 499	948	38 654	85 644 204,00
Bremen	39	33	6	3	18 376	21 684	–	78 974	222	27 154	8 082	360	1 455	24 996 517,45
Hamburg	98	70	28	5	74 141	101 709	7	225 776	594	73 687	24 171	377	–	51 473 918,89
Hessen	320,92	275,5	45,42	18	155 572	162 591	709	629 474	1 464	213 366	58 325	4 592	116 298	248 678 371,16
Mecklenburg-Vorpommern	88	51	37	8	42 875	45 326	120	176 813	222	69 774	20 346	420	3 463	49 171 803,59
Niedersachsen	409	368	41	36	202 475	216 475	778	846 410	1 518	364 888	84 680	4 711	31 284	270 142 515,84
Nordrhein-Westfalen	1 006	900	106	67	526 637	498 992	4 395	1 948 578	3 048	701 035	224 759	11 590	112 615	691 213 736,56
Rheinland-Pfalz	203	193	10	15	96 928	114 473	1 358	429 007	554	174 768	39 627	7 799	47 203	173 361 931,91
Saarland	60	52	8	3	24 842	35 322	1 069	104 559	145	41 302	13 315	832	11 081	33 559 024,70
Sachsen	202	123	79	11	101 827	140 535	489	412 987	632	155 235	48 306	973	54 522	113 222 313,45
Sachsen-Anhalt	146	99	47	14	62 685	68 990	40	287 552	299	87 488	28 557	740	45 283	67 817 047,71
Schleswig-Holstein	178	151	27	11	67 640	84 606	1	269 911	427	114 320	29 412	790	3 330	93 407 580,04
Thüringen	131	67	64	3	56 733	59 283	19	239 410	243	88 581	26 167	989	21 347	70 413 113,03
Deutschland:	4 426,57	3 547,89	878,68	441,00	2 139 590	2 416 232	14 663	8 859 470	15 455	3 084 072	869 926	50 852	595 872	2 984 730 885,98[4]
Aufgliederung:														
Früheres Bundesgebiet[1]	3 717,57	3 120,89	596,68	393	1 814 838	2 035 428	13 928	7 462 732	13 709	2 579 999	714 051	46 782	432 603	2 598 462 404,20
Neue Länder	709	427	282	48	324 752	380 804	735	1 396 738	1 746	504 073	155 875	4 070	163 269	386 268 481,78

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

1) Mit Berlin-Ost, da nicht gesondert ausgewiesen.

2) In Sp. 13 sind die von den Vollziehungsbeamten der Justizkassen erledigten Aufträge nicht enthalten.

3) Bei Berlin ist in Sp. 14 die inzwischen mitgeteilte Summe der eingezogenen Beträge des Jahres 1999 angegeben, da der Gesamtbetrag für das Jahr 2000 noch nicht feststand.

4) Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern direkt an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Anfechtungsrecht

Kommentar der §§ 129–147 InsO, §§ 1–20 AnfG 1999. Von *Dr. Harald Hess* und *Michaela Weis*, 2., völlig neu bearbeitete Aufl., 1999, XVI + 330 S., geb., Verlag *C. F. Müller*, Heidelberg. 168,– DM.

Mit Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform ist die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Schuldners für dessen Gläubiger und ggf. für den Insolvenzverwalter erleichtert und besser handhabbar gemacht worden, insb. durch Verzicht auf schwer nachweisbare subjektive Anfechtungsvoraussetzungen. Die Bedeutung dieses Rechtsinstituts wird darum zunehmen; seine besondere Praxisrelevanz für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers liegt zum einen darin, dass der Gerichtsvollzieher bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch nach – bestimmten – anfechtbaren Rechtshandlungen zu fragen hat, zum anderen darin, dass u. U. auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Anfechtung nach dem AnfG oder der InsO unterliegen.

Das AnfG ist allerdings ebenso wie die §§ 129 ff. InsO nicht gerade leicht verständlich formuliert, so dass der Rechtsanwender am Heranziehen von Erläuterungswerken nicht vorbeikommt. Das vorliegende Werk zeichnet sich besonders durch die umfassende Dokumentation der Rechtsprechung aus, auch der zum alten Recht, soweit sie auch unter Geltung der neuen Gesetzeslage weiter anwendbar erscheint. Auch inhaltlich orientiert sich die Kommentierung vornehmlich an der Rechtsprechung, aber auch die einschlägige Literatur ist ausgewertet. Besonders ausführlich behandelt und durch zahlreiche Beispiele anschaulich gemacht haben die Bearbeiter die schwierige Abgrenzung zwischen der kongruenten und der inkongruenten Deckung.

Die Darstellung ist – soweit dies bei einer so komplizierten Rechtsmaterie machbar ist – gut verständlich. Ein engmaschiges Randnummernsystem und ein umfangreiches Sachregister machen das Nachschlagen leicht. Als kleinen Mangel ansehen kann man, dass verschiedentlich Ausführungen mehrfach gebracht werden, weil die Verfasser beim Nachtragen neuer Gerichtsentscheidungen den ursprünglichen Kommentartext oft unverändert stehen gelassen haben. Um ein Versehen handelt es sich wohl bei der Aussage in § 129 InsO Rdnr. 96, der Rückgewähranspruch gem. § 143 InsO könne auch von einer Finanzbehörde geltend gemacht werden; diese Aussage ist mit der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 129 Abs. 1 InsO unvereinbar.

Michael App, Strasbourg

Thomas/Putzo: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften (EuGVÜ, LGVÜ, EheVO, ZustellungsVO, AVAG). Erläutert von Prof. *Dr. Heinz Thomas*, VRiOLG a. D.; Prof. Dr. *Hans Putzo*, VizePräs. BayObLG a. D.; *Dr. Klaus Reichold*, VriOLG; *Dr. Rainer Hüßtege*, RiOLG. 23. neu bearbeitete Auflage, 2001, XXVII, 1968 Seiten. In Leinen DM 98,00, ISBN 3-406-47527-2. DM-Preise gültig bis max. 31. 12. 2001, Verlag C. H. Beck, München.

Die vor 2 Jahren erschienene 22. Auflage des bewährten Kommentars (vgl. DGVZ 1999, S. 144) ist nicht mehr in allen Teilen aktuell, weil seitdem zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Seine dadurch notwendig gewordene Überarbeitung berücksichtigt in seiner 23. Auflage alle Gesetzesänderungen bis zum 1. März 2001. Eingearbeitet sind die Änderungen der ZPO, des EGZPO, des GVG und des europäischen Zivilverfahrensrechts wie z. B. das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 17. 12. 1999, das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der EG auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte vom 9. 3. 2000, das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. 12. 1999, das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22. 12. 1999, das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. 3 2000 und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19. 2. 2001.

Für die praktische Arbeit des Gerichtsvollziehers sind insbesondere von Bedeutung die ab 1. 8. 2001 geltenden Änderungen vollstreckungsrechtlicher Vorschriften für eingetragene Lebenspartnerschaften, die auch Gegenstand einer Abhandlung in dieser Ausgabe der DGVZ sind. Ebenso die vollstreckungsrelevanten Bestimmungen des ab 1. 3. 2001 geltenden Anerkennung- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) vom 19. 2. 2001 (BGBl. I S. 288).

Die 23. Auflage hat die bisherige Gliederung und prägnante Fassung der Erläuterungen beibehalten. Bei Klärungsbedarf gilt der erste Griff des Praktikers meist dem handlichen *Thomas/Putzo*, aus dem sich in der Regel die gewünschten Erkenntnisse gewinnen lassen. Bemerkenswert, dass die Neuauflage zum gleichen Preis angeboten wird, obwohl sie gegenüber der Vorauflage fast 100 Seiten mehr aufweist.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Kurzübersicht über das Verteilungsverfahren bei Pfändung einer bestimmten Sache durch mehrere Gläubiger“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 128–129.

App, Michael, *„Kurzübersicht über das Nachlassinsolvenzverfahren“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 129–130.

Hippler, Robert, *„Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung: Lehrbuch aus dem Zwangsvollstreckungsrecht“*. 2. Aufl., Verlag Pastyrik, Pegnitz, 2000. – III, 123 S. – DM 39,80.

Hök; Götz-Sebastian, *„Der schnelle Vollstreckungszugriff in Europa; insbesondere zum Recht der Sicherungsvollstreckung in Deutschland und Frankreich“*. In: Das juristische Büro, 2001, S. 179–182.

Landmann, Walter, *„Die Berechnung des pfandfreien Bankguthabens gemäß § 55 Abs. 4 SGB I“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 282–290.

Rellermeyer, Klaus, *„Rundung bei der Umstellung auf Euro in der Zwangsvollstreckung und im Grundbuch“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 291–293.

Pick, Eckhart, *„Zum Stand der Schuldrechtsmodernisierung“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2001, S. 1173–1181.

Wentzel, Ulrich, *„Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf das Vereinsregister“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 334–336.

Zeitler, Bernd, *„Behandlung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 337–340.

Zimmermann, Günter, *„In welchen Fällen kann der Vollziehungsbeamte von einem Pfändungsversuch absehen und bescheinigen, dass der Schuldner amtsbekannt ohne pfändbare Sachen ist?“* In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 130–132.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.